

2. Änderung des Geschäftsverteilungsplanes des Landesarbeitsgerichts München für das Geschäftsjahr 2022

B E S C H L U S S

des Präsidiums des Landesarbeitsgerichts München

1. Die Anlage 6 zum Geschäftsverteilungsplan 2022 (Kammervorsitz) lautet ab dem 01.07.2022 wie folgt:

„Den Vorsitz in den Kammern führen in der

Kammer 1: ...

Kammer 2: ...

Kammer 3: ...

Kammer 4: ...

Kammer 5: ...

Kammer 6: ...

Kammer 7: ...

Kammer 8: ...

Kammer 9: ...

Kammer 10: ...

Kammer 11: ...

2. Ziffer 3.4.1 des Geschäftsverteilungsplanes 2022 erhält mit Wirkung ab dem 01.07.2022 folgende Fassung:

„Die Kammern 4 und 9 werden bei den Sa-, TaBV- und Ta-Verfahren sowie im Turnus für Eilverfahren in jedem 3. Turnus ausgelassen.

Die Kammer 2 wird bei den Ta-Verfahren sowie im Turnus für Eilverfahren in jedem 4. Turnus ausgelassen. Bis einschließlich 30.09.2022 nimmt die Kammer 2 weder am Turnus für Sa- noch am Turnus für TaBV-Verfahren teil. Ab dem 01.10.2022 bis 31.12.2022 wird die Kammer 2 bei den Sa- und den TaBV-Verfahren bei jedem 2. Turnus ausgelassen.

3. Die Kammer 8 erhält ab dem 01.07.2022 wieder uneingeschränkt Zuteilungen aus dem Turnus für Eilverfahren.

Gründe:

Der zum 01.07.2022 ernannten Vorsitzenden RichterIn am LAG wird die derzeit vakante Kammer 2 übertragen. Um die derzeit auch für eine Vollzeitkammer überdurchschnittliche Belastung der Kammer 2 mit Sa- und TaBV-Verfahren an den Arbeitszeitanteil der in Teilzeit tätigen neuen Vorsitzenden der Kammer 2 anzupassen, ist eine Einschränkung der Zuteilungen in diesen Turni erforderlich.

Nach weitgehendem Wegfall der besonderen Belastungssituation des Vorsitzenden der Kammer 8 ist eine Teilnahme am Turnus für Eilverfahren wieder möglich.

München, den 27. Juni 2022

...

...

...

...

...